

**Gemeinsame Antwort  
von Frau de Palacio im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3704/03, E-3705/03, E-3706/03,  
E-3707/03, E-3708/03, E-3709/03, E-3710/03, E-3711/03, E-3712/03,  
E-3713/03, E-3714/03, E-3715/03, E-3716/03, E-3717/03, E-3721/03,  
E-3722/03, E-3723/03, E-3724/03, E-3725/03, E-3726/03, E-3727/03,  
E-3728/03, E-3729/03, E-3730/03 und E-3731/03**

(28. Januar 2004)

In Erwiderung der 25 schriftlichen Anfragen in Bezug auf die Gemeinden Ancona, Carrara, Florenz, Livorno, Macerata, Massa, Perugia, Pesaro, Pisa, Pistoia, Prato, Siena und Terni teilt die Kommission der Frau Abgeordneten mit, dass sowohl das Programm Altener II als auch das Programm SAVE II im Jahre 2002 abgeschlossen wurde, so dass seit April 2003 keine neuen Vorschläge für Projekte angefordert oder eingereicht worden sind.

In Bezug auf die schriftliche Anfrage E-3716/03 teilt die Kommission mit, dass die Stadt Pistoia infolge des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen 2001 einen Vorschlag im Rahmen des Programms Altener II eingereicht hatte. Dieser Vorschlag „Resred“ war nicht erfolgreich, und es wurden keine Finanzhilfen gewährt, da das vorgeschlagene Projekt vorwiegend Durchführbarkeitsvorstudien in italienischen und griechischen Gemeinden betraf und daher nach der Bewertung der unabhängigen Sachverständigen weder ausreichenden Zusatznutzen noch Multiplikatorwirkung auf europäischer Ebene erkennen ließ; daneben führten weitere Mängel im Hinblick auf das vorgeschlagene Konzept, Projektteam, Budget usw. zu dem negativen Ergebnis.

(2004/C 84 E/0124)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3719/03  
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission**

(10. Dezember 2003)

*Betrifft:* Bewertung des Zink-Risikos

Die betroffenen Produktionssektoren warten seit Jahren auf den Bericht über die Bewertung des Zinkrisikos gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94<sup>(2)</sup>, in denen die entsprechenden Grundsätze niedergelegt sind. In der Antwort auf meine vorangegangene Frage zum selben Thema (29. Oktober 2001) teilte die Kommission mit, dass in einer technischen Sitzung der Kommission ab September 2001 eine Frist von 18 Monaten festgesetzt wurde, um weitere Informationen und/oder Beweise zu erhalten, die in den endgültigen Bericht über die Risikobewertung Eingang finden sollten. Die 18 Monate sind vorbei, und ein weiterer Zeitverlust schädigt die betroffene Branche wirtschaftlich.

Kann die Kommission:

- mitteilen, welche Hindernisse die Ausarbeitung des Dossiers immer noch verzögern, und
- die Frist nennen, bis zu der die Angelegenheit endlich abgeschlossen werden kann?

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

**Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission**

(26. Januar 2004)

Die Zinkindustrie hat ihre weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Risikobewertung für Zink nach dem bei der technischen Sitzung des Europäischen Büros für chemische Stoffe (ECB) über Altstoffe

(Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vom 23. März 1993) vereinbarten Zeitplan durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden im März 2003 vorgelegt.

Der für Zink zuständige Berichtersteller, die Niederlande, und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben diese Arbeit gewürdigt, sie benötigen jedoch mehr Zeit, um den Inhalt aller Untersuchungsberichte vollständig zu prüfen. In der Folge wurde bei den technischen Sitzungen wiederholt erörtert, wie die Untersuchungsergebnisse zur biologischen Verfügbarkeit von Zink in den endgültigen Risikobewertungsbericht einbezogen und genutzt werden sollten. Diese Diskussion wurde bei der letzten technischen Sitzung im Dezember 2003 abgeschlossen. Der Berichtersteller wird Anfang 2004 einen umfassenden Risikobewertungsbericht vorlegen, der auf der nächsten technischen Sitzung im März 2004 diskutiert werden soll. Die Kommission geht davon aus, dass die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten die Erörterung des Dossiers „Zink“ bei dieser Sitzung abschließen können.

(2004/C 84 E/0125)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3778/03**

**von Jürgen Zimmerling (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Dezember 2003)

*Betrifft:* Schutz des Persönlichkeitsrechts

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist innerhalb der EU sehr unterschiedlich. So liegt beispielsweise in einigen Mitgliedstaaten die Beweislast für die Privatsphäre verletzende Äußerungen bei der (juristischen/privaten) Person, die diese Äußerung verbreitet, in anderen Mitgliedstaaten ist dies nicht der Fall. In bestimmten Mitgliedstaaten tritt der Schutz der Privatsphäre beispielsweise bei „absoluten Personen des Zeitgeschehens“ fast vollständig hinter die Pressefreiheit zurück (ein derartiger Fall ist derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig).

Hält es die Europäische Kommission für notwendig und sieht sie sich in der Lage, Vorschläge für ein ausreichendes Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten vorzulegen? Ist die Kommission der Meinung, dass es – aufbauend auf Artikel 7 des Verordnungsvorschlags über die außervertraglichen Schuldverhältnisse – sinnvoll ist, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die ein angemessenes Strafgeld bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorsehen?

**Antwort von Herrn Vitorino Im Namen der Kommission**

(30. Januar 2004)

Die Kommission teilt die Einschätzung des Herrn Abgeordneten, der auf die unterschiedlichen zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Privatsphäre hinweist.

Die Kommission hat zurzeit nicht die Absicht, die Harmonisierung des materiellen Zivilrechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht vorzuschlagen. Letzteres betrifft in erster Linie die immateriellen Schäden, deren Bewertung durch den Richter vom sozio-ökonomischen Umfeld des Gerichts abhängig ist. Die im Rat geführten Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission „Rom II“ über die außervertraglichen Schuldverhältnisse haben gezeigt, dass bei an die Pressefreiheit rührenden Gemeinschaftsinitiativen aufgrund der engen Verknüpfung mit der öffentlichen Ordnung und den Verfassungsgrundsätzen der Mitgliedstaaten äußerste Vorsicht geboten ist.

Die Initiative „Rom II“ zielt zwar nicht auf die Annäherung des materiellen Zivilrechts, gleichwohl aber auf Gleichstellung der Opfer einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Zu diesem Zweck sieht die Initiative die Anwendung des gleichen Rechts in allen Mitgliedstaaten vor. Ferner soll die Initiative zu größerer Vorhersehbarkeit der Rechtslage der Opfer in grenzübergreifenden Streitigkeiten beitragen.